

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 6. April 2018

Nr. 4

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) vom 13.02.2018.

Sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen Die LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage 6/3673)

Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und den Mitgliedsgemeinden sowie deren Einwohner.

Im o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und im Änderungsantrag wird für die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Strukturveränderung vorgeschlagen:

§ 6

Die Gemeinde Hundeshagen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ ausgegliedert. Die Gemeinde Hundeshagen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert.

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem ausliegenden Gesetzentwurf, DS 6/5308, zu entnehmen.

Bestandsveränderungen von Gemeinden bedürfen nach § 9 Abs. 3 Thür-KO eines Gesetzes. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Einwohner, die in den betroffenen Gebieten wohnen, gehört werden.

Die Anhörung beginnt am **23.03.2018** und endet am **25.04.2018**.

Der Gesetzentwurf kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, Zimmer 115, in 37339 Teistungen eingesehen werden.

Stellungnahmen haben schriftlich zu erfolgen und müssen bis zum 25.04.2018 beim Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, in 37308 Heilbad Heiligenstadt eingegangen sein.

gez. Dornieden, Gemeinschaftsvorsitzender
Staatlich Beauftragt
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Wahlbekanntmachung

1.
Am 15. April 2018 findet die Landratswahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen und Wehnde bilden jeweils einen Stimmbezirk / 001. Die Wahlräume befinden sich wie folgt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Berlingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55
001	Brehme	Foyer Kindergarten, Wildunger Straße 3
001	Ecklingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 2a
001	Ferna	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
001	Hundeshagen	Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Einheit 32
001	Tastungen	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 15
001	Wehnde	Gemeindeverwaltung, Obere Dorfstraße 2

Die Gemeinde Teistungen ist in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Teistungen/OT Teistungen	Bürgerhaus, Hauptstraße 17
002	Teistungen/OT Neuendorf	Erdgeschoss Feuerwehrgerätehaus, Obergemeinde 17
003	Teistungen/OT Böseckendorf	Erdgeschoss Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 31

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15. April 2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018 und ggf. am Dienstag, dem 17. April 2018 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

gez. Dr. Bertram, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode

gez. Tasch, Bürgermeister der Gemeinde Brehme

gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode

gez. Oberkersch, Bürgermeister der Gemeinde Ferna

gez. Müller, Bürgermeister der Gemeinde Hundeshagen

gez. Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen

gez. Kurze, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen

gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Wehnde

gez. Dornieden, Gemeinschaftsvorsitzender Staatlich

Beauftragt Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

VG Lindenberg/Eichsfeld

I. Haushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2018

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 08.03.2018, Nr. 06/2018, hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.03.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.04.2018 bis 27.04.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBL. S. 83), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

3.422.400,00 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

864.900,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird auf 925.700 EUR festgesetzt und bleibt damit unverändert. Der Umlagesatz beträgt pro Einwohner 117 EUR anteilig der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde im Kommunalwahljahr 2014.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **570.400 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Teistungen, den 29.04.2018

gez. Dornieden

- Staatl. Beauftragter -

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

(1) Gebührenpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.

Mit den Gebühren sind entschädigt:

- die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Küche bzw. die Benutzung der Halle sowie der Sanitäreinrichtungen,
- die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (Wasser, Strom und Heizung u. a.)

(2) Gebühren zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (pro Tag):

- a) bei ganztägiger Benutzung 100,00 €
- b) bei maximal 4 stündiger Benutzung 45,00 €
- c) Übergabe hat am Folgetag bis 10.00 Uhr zu erfolgen: Für verspätete Übergabe bis 16.00 Uhr 30,00 €
- d) Nutzung Schankraum 15,00 €

(3) Gebühren zur Nutzung der Halle (pro Tag):

- a) Tagesgebühr zur Benutzung der Halle 340,00 €
- b) Tagesgebühr zur Benutzung der Halle ohne Umkleideräume 290,00 €
- c) Tagesgebühr zur Benutzung des südlichen Hallenteils (getrennt durch Vorhang) 170,00 €
- d) Übungsstunden nicht ortsansässiger Vereine je Stunde 20,00 €.

(4) Tritt der Antragsteller später als 4 Wochen vom vereinbarten Termin zurück, so sind 50 % der Gebühren fällig.

(5) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtung durch den Benutzer eine Mietkaution in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Berlingerode einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Gebühr verrechnet.

(6) Mit der Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € an die Gemeinde zu übergeben. Diese wird zurück gegeben, wenn die Rückgabe aller Schlüssel ordnungsgemäß erfolgte.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

(1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
- c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
- d) Veranstaltungen, die von der Gemeinde, dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
- e) Versammlungen von Parteien der Gemeinde Berlingerode und deren Fraktionen,
- f) Versammlungen von Vereinen, Verbänden oder Organisationen der Gemeinde Berlingerode, die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
- g) Sportveranstaltungen, Trainings- und Übungsstunden aller Vereine der Gemeinde Berlingerode,
- h) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr;
- i) Veranstaltungen von Kindergärten und Schulen, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 4

Sonderregelungen

Die Nutzung der Halle für den Schulsport ist im Vertrag zwischen dem Landkreis Eichsfeld und der Gemeinde Berlingerode vom 15.10.1992 und der 1. Änderung vom 01.01.1998, deren Anlagen und Ergänzungen geregelt.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Reinigung der Räume hat laut Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt oder in Auftrag gegeben.

Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag - je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 Nr. 5 bis 7 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Der Gemeinderat kann auf Antrag den ortsansässigen Vereinen für öffentliche kulturelle Veranstaltungen eine Vergünstigung bis zu 50 % der Benutzungsgebühr gewähren. Ein Vergünstigung bis zu 80 % kann auf Antrag jedoch nur unter Vorlage der Gesamteinnahmen und -ausgaben der Veranstaltungen erfolgen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.

(2) Für die gemäß § 2 festgesetzte Benutzungsgebühr erfolgt ein Bescheid, der innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen ist.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Satzung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen.

§ 8

Ausleih von Gegenständen

(1) In Sonderfällen kann das Ausleihen von Stühlen und Tischen außer Haus gestattet werden. Die Ausleihgebühr beträgt:

je Stuhl	0,50 €/Tag
je Tisch	1,00 €/Tag
je Bühnenteil	3,00 €/Tag
je Tanzflächenteil	4,00 €/Tag.

(2) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.

(3) Für den Transport der ausgeliehenen Gegenstände ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

§ 9

Inventar und Ersatzleistungen

(1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.

(2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schloss austausch zu tragen.

§ 10

Müllentsorgung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Saales kann die Müllentsorgung in Anspruch genommen werden. Dafür wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack a 60 l erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode vom 02.09.1997, die 1. Änderung vom 02.01.2002, die 2. Änderung vom 02.12.2003, die 3. Änderung vom 19.01.2011, die 4. Änderung vom 19.05.2011 und ihr entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Berlingerode, 28.02.2018

gez. Dr. Bertram

Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Berlingerode“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Berlingerode die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Berlingerode gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Berlingerode haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Berlingerode zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Berlingerode sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeister, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, verpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.
- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berlingerode führt den Namen „Jugendfeuerwehr Berlingerode“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Berlingerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Berlingerode ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Berlingerode ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.1995 und die 1. Änderung vom 06.03.2009 außer Kraft.

Berlingerode, 28.02.2018
gez. Dr. Bertram
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Berlingerode nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
- die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Berlingerode zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Gemeinde Berlingerode für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

**§ 4
Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Berlingerode ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.2002 außer Kraft.

Berlingerode, den 28.02.2018

gez. Dr. Bertram
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstaufschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Berlingerode nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €
- für die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft 2,50 €

erhoben. Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.4.1 Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	je Kilometer 4,50 €	je Stunde 130,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	je Kilometer 2,50 €	je Stunde 70,00 €
Hilfsrüstwagen (HRW)	je Kilometer 2,00 €	je Stunde 40,00 €
Sonstige Fahrzeuge (MTW)	je Kilometer 1,00 €	je Stunde 20,00 €

2.4.2 Fahrzeuganhänger

Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Stunde 20,00 €
Schlauchtransportanhänger (STA)	je Stunde 20,00 €
Sonstige Anhänger	je Stunde 20,00 €

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial

- Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u. ä.) entsprechend anfallender Kosten
- Entsorgung der Materialien entsprechend anfallender Kosten
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung

2.7 Sonstiger Material- und Sachaufwand

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand, ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Anlage 2

Freiwillige / besondere Leistungen

Die Gebühren / Kosten werden pro Tag und Stück berechnet:

1. Bereitstellungskosten

Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
Sonstige Geräte	25,00 €

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz berechnet:

2. Kosten für spezielle Einsätze

Öffnen von Türen	40,00 €
Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €
Gasmessung mittels Gasmessgerät (zuzüglich Zusatzkosten)	30,00 €

- Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:
- Einfangen von Tieren, Tierrettung
 - Säuberung von Verkehrsflächen
 - Entfernen von Eiszapfen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet, mindestens jedoch 50,00 €.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

3. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung

Technischer Fehlalarm (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch	200,00 €
Missbräuchliche Alarmierung (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u. a. Einsatzfahrzeuge) mindestens jedoch	400,00 €

Gemeinde Berlingerode

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2018

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 15.02.2018, Nr. 03/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.02.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.04.2018 bis 27.04.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Berlingerode für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

2.305.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

508.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

389 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **384.100 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Berlingerode, den 07.03.2018

gez. Dr. Bertram

Bürgermeister

Ferna

Gemeinde Ferna

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2018

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 05.02.2018, Nr. 02/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.02.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.04.2018 bis 27.04.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Ferna für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

596.300,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

339.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **99.300,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Ferna, den 28.02.2018

gez. Oberkersch

Bürgermeister

Teistungen

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Teistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
 - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Teistungen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

**§ 3
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- die Selbstkosten der Gemeinde Teistungen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

**§ 4
Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Teistungen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2003 außer Kraft.

Teistungen, den 07.03.2018
Kurze
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahletes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Teistungen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €
- für die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft 2,50 €

erhoben. Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.4.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	je Kilometer	je Stunde
	4,50 €	130,00 €

Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	je Kilometer	je Stunde
	2,50 €	70,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	je Kilometer	je Stunde
	2,00 €	50,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	je Kilometer	je Stunde
	2,00 €	50,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Kilometer	je Stunde
	1,00 €	20,00 €

2.4.2 Fahrzeuganhänger

Schlauchtransportanhänger (STA)		je Stunde
		20,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)		je Stunde
		20,00 €
Sonstige Anhänger		je Stunde
		20,00 €

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial

- Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u. ä.) entsprechend anfallender Kosten
- Entsorgung der Materialien entsprechend anfallender Kosten
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung

2.7 Sonstiger Material- und Sachaufwand

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand, ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Anlage 2

Freiwillige / besondere Leistungen

Die Gebühren / Kosten werden pro Tag und Stück berechnet:

1. Bereitstellungskosten

Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
Sonstige Geräte	25,00 €

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz berechnet:

2. Kosten für spezielle Einsätze

Öffnen von Türen	40,00 €
Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €

Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:

- Einfangen von Tieren, Tierrettung
- Säuberung von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet, mindestens jedoch 50,00 €.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

3. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung

Technischer Fehlalarm (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch	200,00 €
Missbräuchliche Alarmierung (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u. a. Einsatzfahrzeuge) mindestens jedoch	400,00 €

Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen

Bebauungsplan Nr. 30 „Clus“

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 24.01.2018, Beschluss - Nr. 05/2018 den Bebauungsplan Nr. 30 „Clus“ als Satzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195) - mit Schreiben vom 21.03.2018, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Clus“ wird mit der Bekanntmachung am 06.04.2018 rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht werden während der Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 307 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße

nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes „Clus“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kurze
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSC) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 3.100 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 8 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.